



Finanzgesetz auf die Jahre 1882 und 1883;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1882 und 1883 zu erlassen, wie folgt:

§ 1.

Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Stats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1882 und 1883 auf die Summe von

67 456 639 M

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

3 964 405 M

hiermit ausgesetzt.

§ 2.

Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatscassen im Uebrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Stats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1882 und 1883 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuer-Einheit,
- b) die Einkommensteuer nebst einem Zuschlage von zwanzig Procent eines ganzen Jahresbetrags,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 3.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ist auch insoweit, als die Einkommen des Jahres 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen sind, die Gewerbe- und Personalsteuer nicht, und die Grundsteuer nur nach Höhe von vier Pfennigen auf die Steuer-Einheit in Abzug zu bringen.

§ 4.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.